



Protokollauszug
3. Sitzung vom 11. Februar 2013

33/2013 16.01 Gemeindeordnung
Vorlage Nr. 4/2013: Antrag des Stadtrates auf Teilrevision der Gemeindeordnung für die Regelung der Unabhängigkeit der mit dem Übertretungsstrafrecht betrauten Verwaltungsangestellten sowie untergeordnete Änderungen und Anpassungen an das übergeordnete Recht (SKR Nr. 01.00)

Referent des Stadtrates:

Toni Brühlmann
Ressortvorsteher Präsidiales

Weisung

Veranlassung

Der Regierungsrat erteilte der Stadt Schlieren mit Beschluss Nr. 1453/2011 die Bewilligung zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen ab dem 1. Januar 2012 gemäss § 89 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010, in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht vom 3. November 2010. Die Erteilung dieser Bewilligung wurde mit der Auflage verbunden, die Weisungsunabhängigkeit der mit dem Übertretungsstrafrecht betrauten Verwaltungsangestellten bis spätestens am 31. Dezember 2012 in der Gemeindeordnung (GO) zu regeln. Auf Gesuch hin bewilligte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 971 vom 19. September 2013 eine Fristverlängerung für die Anpassung der Gemeindeordnung bis am 30. September 2013. Eine weitere Fristverlängerung ist nicht in Aussicht gestellt worden. Das Verfahren für die Teilrevision der GO ist deshalb beförderlich zu behandeln.

Weiterer Revisionsbedarf

a) Änderungen auf Anregung der Geschäftsprüfungskommission des Gemeindeparlamentes

Im Rahmen der Revision der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes wurden die folgenden Anliegen für Änderungen der GO beim Stadtrat angemeldet:

- Gemäss § 25 Abs. 2 GO hat die Wahl des Büros des Gemeindeparlamentes an der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen stattzufinden, in den Zwischenjahren an der ersten Sitzung im Monat Mai. Es wird angestrebt, dass die erste Parlamentssitzung in den Zwischenjahren im Monat April stattfinden kann. Das würde ermöglichen, dass sich das neu gewählte Parlamentspräsidium besser einarbeiten könnte, bevor der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu behandeln sind.
- Der von der GPK für die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes konsultierte Rechtsanwalt hat festgestellt, dass die Schulpflege gemäss § 59 lit. a) GO berechtigt ist, dem Gemeindeparlament in den in Ziff. 1. bis 4. aufgeführten Belangen direkt Antrag zu stellen. Diese Berechtigung steht im Widerspruch zu § 114 des Gemeindegesetzes (GG), wonach die Anträge der Schulpflege, welche der Grosse Gemeinderat (Gemeindeparlament) zu behandeln hat, an den Gemeinderat (Stadtrat) gehen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

- b) Vertretung der Lehrerschaft an Schulpflegesitzungen
 Das in § 58 Abs. 2 erwähnte Konventsbüro gibt es nicht mehr. Diese Bestimmung ist deshalb in dem Sinne anzupassen, dass an den Sitzungen der Schulpflege mindestens eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teilnimmt.
- c) Berücksichtigung des Kinder- und Erwachsenenschutzrechtes
 Das bisherige Vormundschaftswesen ist per 1. Januar 2013 grundlegend erneuert und durch das Kinder- und Erwachsenenschutzrecht ersetzt worden. Anstelle der kommunalen Vormundschaftsbehörden sind regionale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) getreten. Die für Schlieren zuständige KESB hat ihren Sitz in Dietikon und ist für den ganzen Bezirk tätig. § 67 GO ist in Bezug auf den Aufgabenbereich der Sozialbehörde entsprechend anzupassen. Die Sozialbehörde hat zudem weiterhin Aufgaben aus dem kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetz. Bei dieser Gelegenheit ist die Terminologie der Gesetzgebung für die Sozialhilfe anzupassen.
- d) Berücksichtigung von Änderungen der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess in Bezug auf das Friedensrichteramt
 Bereits per 1. Januar 2011 haben die für die Führung des Friedensrichteramtes geltenden Vorschriften des Bundes (Zivilprozessordnung) und des Kantons (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess GOG) geändert. Demnach haben die Gemeinden die Friedensrichter/innen neu für ihre Tätigkeit vollumfänglich zu entlohnen und die Gebühreneinnahmen fallen den Gemeinden zu. In Schlieren wurde diese Vorgabe auf anfangs 2011 umgesetzt. Die Gemeindeordnung ist in § 72 ebenfalls dem übergeordneten Recht anzupassen.
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung des kommunalen Energieplans durch das Gemeindeparlament
 Der Stadtrat hat den überarbeiteten kommunalen Energieplan im Frühjahr 2012 fakultativ während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit konnten Einwendungen an den Stadtrat gerichtet werden. Mit verschiedenen Einwendungen wurde verlangt, dass der kommunale Energieplan vom Gemeindeparlament zu beschliessen sei, wie dies für den kommunalen Richtplan, die Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, den Generellen Entwässerungsplan und die Bestimmungen über Trottoirbeiträge gemäss § 34 Ziff. 2 bereits Gültigkeit hat. Der Stadtrat ist gewillt, diesen Forderungen nachzukommen und er ist damit einverstanden, dass der kommunale Energieplan künftig vom Gemeindeparlament beschlossen wird. Dies bedingt eine entsprechende Änderung von § 34 Ziff. 2 GO.

Verzicht auf eine Totalrevision der Gemeindeordnung

Eine Totalrevision der Gemeindeordnung ist im heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt, weil das Gemeindegesetz auf kantonaler Ebene in Totalrevision ist. Das dürfte zur Folge haben, dass die Gemeinden nach dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindegesetzes in wenigen Jahren ihre Gemeindeordnungen im Rahmen von Total-Revisionen an das neue übergeordnete Recht anzupassen haben.

Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich

Die vorgesehene Teilrevision der Gemeindeordnung wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Aus dem Vorprüfungsbericht geht hervor, dass die vorgesehenen Änderungen zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass geben und deshalb als genehmigungsfähig beurteilt werden. Das Gemeindeamt empfiehlt, für die Delegation der selbstständigen Kompetenz an einen/eine Angestellte/n der Stadtverwaltung zur Verhängung von Polizeibussen sowie der Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und den Gerichten einen separaten Artikel zu fassen (Art. 56b neu Polizeirichter/Polizeirichterin).

Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Schlieren vom 28. September 1997, mit Änderungen vom 17. Mai 2009, wird wie folgt geändert (Änderungen sind *kursiv* dargestellt.):

§ 25 Wahl des Büros

....

Abs. 2: Die Wahl findet an der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen statt, in den Zwischenjahren an der ersten Sitzung des Monats *April* (statt Mai).

§ 34 Rechtsetzung und Planung

Dem Gemeindeparlament stehen zu:

Erlass, Änderung oder Aufhebung:

....

2. Kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, Erschliessungspläne, Genereller Entwässerungsplan, *kommunaler Energieplan*, Bestimmungen über Trottoirbeiträge

....

§ 53 Geschäftsbesorgung durch den Stadtrat

....

Abs. 3 neu: Von dieser Weisungsbefugnis ausgenommen sind die mit dem Übertretungsstrafrecht beauftragten Verwaltungsangestellten

§ 56b Polizeirichter/Polizeirichterin

Der Stadtrat räumt einem/einer Angestellten das selbstständige Recht zur Verhängung von Polizeibussen sowie die Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und den Gerichten ein.

§ 58 Zusammensetzung und Wahl (der Schulpflege)

....

Abs. 2: An den Sitzungen der Schulpflege nimmt mindestens eine Vertretung eines/einer Schulleitenden pro Schuleinheit sowie eine Vertretung *der Lehrerschaft* mit beratender Stimme teil.

§ 59 Stellung (der Schulpflege)

....

Abs. 2 lit a) und lit. b) Ziff. 1. entfallen ersatzlos.

Abs. 2 neu: Anträge der Schulpflege an das Gemeindeparlament gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag an das Gemeindeparlament weiterleitet.

Abs. 3 neu (wie bisher Abs. 2 lit. b Ziff. 2.): Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über Kreditbegehren, die innerhalb des selbstständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen.

§ 67 Bestand und Hauptaufgaben

Es bestehen folgende Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen:

Kommission	Hauptaufgabe Zuständigkeit
....	
Sozialbehörde	Die Sozialbehörde ist zuständig für <i>den Vollzug der kantonalen Gesetzgebung für die Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe</i> sowie die weiteren in ihrem Geschäftsreglement erwähnten Aufgaben. <i>(Vormundschafswesen entfällt).</i>
...	

§ 72 Friedensrichter/Friedensrichterin

....

Abs. 2: Die Stadt stellt das Amtlokal auf ihre Kosten und schafft das Mobiliar, die Bücher, Register und Formulare an. *(Rest von Abs. 2 bisher entfällt.)*

Abs. 3 (Änderung): Der Friedensrichter/die Friedensrichterin *wird nach der Personalverordnung angestellt. Sämtliche Gebühren fallen in die Stadtkasse.*

2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, die Urnenabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten zu verfassen.

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Hansruedi Kocher
Stadtschreiber